

ZH_OBERGERICHT LE170047 vom 25. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170047

FR: ZH_OBERGERICHT LE170047 du 25 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LE170047 del 25 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. April 2013 verheiratet. Sie haben keine gemeinsamen Kinder. Die Gesuchstellerin hat einen vorehelichen Sohn namens E._____, geboren am tt.mm.2005. Seit dem 8. Februar 2017 stehen sie sich in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 16 E. 1 = Urk. 19 E. 1). Die Vorinstanz regelte das Getrenntleben der Parteien mit eingangs wiedergegebenem, zunächst unbegründetem Entscheid vom 5. Mai 2017 (Urk. 11). Am 21. Juli 2017 (vgl. Urk. 17) wurde den Parteien auf Verlangen des Gesuchsgegners und Berufungsklägers (fortan Gesuchsgegner; Urk. 13) die begründete Fassung des Entscheids zugestellt (Urk. 16).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin ab deren Auszug aus der ehelichen Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 4'685.40 zu bezahlen (Urk. 16, Dispositiv-Ziffer 2). Der Unterhaltsberechnung legte sie einen Gesamtbedarf der Parteien von Fr. 9'925.45 (Bedarf Gesuchstellerin: Fr. 5'199.90, Bedarf Gesuchsgegner: Fr. 4'725.55) zugrunde. Diesem stellte sie ein monatliches Nettoeinkommen des Gesuchsgegners von Fr. 12'182.50 (inkl. Bonus) gegenüber. Auf Seiten der Gesuchstellerin ging sie von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 1'438.35 – bestehend aus Fr. 1'098.35 Erwerbseinkommen, Fr. 140.– Mieteinnahmen und Fr. 200.– Familienzulage für den vorehelichen Sohn der Gesuchstellerin – aus. Der Freibetrag von Fr. 3'695.40 wurde zu einem Viertel der Gesuchstellerin und zu drei Vierteln dem Gesuchsgegner zugeteilt, was zu den eingangs erwähnten Unterhaltsbeiträgen an die Gesuchstellerin führte (Urk. 16 E. 5).

E. 1.2

Neben der Berücksichtigung eines Grundbetrages für den vorehelichen Sohn der Gesuchstellerin sowie dessen Krankenkassenprämie im Bedarf der Gesuchstellerin ist im Berufungsverfahren umstritten, welches Einkommen der Gesuchstellerin anzurechnen ist. Weiter beantragt der Gesuchsgegner mit der vorliegenden Berufung, es sei keine Überschussverteilung vorzunehmen. Auf diese Vorbringen ist nachstehend im Einzelnen einzugehen.

2. Bedarf der Gesuchstellerin

E. 2

Gemäss Art. 272 ZPO gilt in eherechtlichen Summarverfahren der Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Betreffend die Belange der Ehegatten untereinander gilt jedoch die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Im Berufungsverfahren gilt zudem gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO die Begründungsobliegenheit, was bedeutet, dass die Berufung führende

Partei sich im Einzelnen sachbezogen mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz auseinandersetzen und konkret aufzuzeigen hat, was am angefochtenen Urteil oder am Verfahren der Vorinstanz falsch war. Dieser Anforderung genügt eine Berufungspartei nicht, wenn sie lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Parteien haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids sowie auch die Aktenstücke, auf die ihre Kritik stützt, genau zu bezeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2 nicht publiziert in: BGE 142 III 271). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. In diesem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (OGer ZH LE160057 vom 29.03.2017, E. II.1; OGer ZH LE160031 vom 09.02.2017, E. II.A.3).

- 7 -

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Ehegattenunterhaltsbeiträge. Die Regelung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen war vom Aufwand her marginal. Der Gesuchsgegner beantragt mit der Berufung die Herabsetzung der von der Vorinstanz festgesetzten Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 4'685.40 auf Fr. 2'000.– (Urk. 18 S. 2). Die Gesuchstellerin hingegen beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 25 S. 2). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von zwei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens verlangt der Gesuchsgegner damit die Festsetzung eines Unterhaltsanspruchs der Gesuchstellerin von Fr. 48'000.– (24 x Fr. 2'000.–). Die Gesuchstellerin verlangt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides und damit im Berufungsverfahren Unterhaltsbeiträge von gerundet Fr. 112'499.– (24 x Fr. 4'685.40). Im Ergebnis beträgt die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners über eine mutmassliche Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von zwei Jahren rund Fr. 111'483.– (24 x Fr. 4'645.–). Damit unterliegt der Gesuchsgegner zu fast

- 29 - 100%, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3. Als Folge der Kostenverteilung hat der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung der massgeblichen Bestimmungen (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 und § 13 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 [AnwGebV]) ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine volle Parteientschädigung von Fr. 2'500.– zu bezahlen. Mangels eines entsprechenden Antrags in der Berufungsantwortschrift (Urk. 25 S. 2) ist zur Parteientschädigung kein Mehrwertsteuerzusatz zuzusprechen (vgl. das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Mai 2006). Es wird beschlossen:

E. 2.3

Der Gesuchsgegner sieht durch die Berücksichtigung des Grundbetrages von Fr. 600.– sowie der Krankenkassenprämie von Fr. 101.15 für den vorehelichen Sohn der Gesuchstellerin in deren Bedarf den Verhandlungs- bzw. Dispositionsgrundsatz verletzt. Der Richter ist in Bezug auf die Ehegattenunterhaltsbeiträge aufgrund der Dispositionsmaxime im Sinne von Art. 58 Abs. 1 ZPO nur an die formellen Parteianträge, sprich an den insgesamt eingeklagten oder anerkannten Betrag, gebunden, nicht hingegen an die einzelnen Einnahme- und Aufwandspositionen (BGer 5P.481/2006 vom 19. Februar 2007, E. 4; Six, Eheschutz, 2014, Rz. 2.62; OGer ZH LY160036 vom 21.02.2017, E. 4; OGer ZH LY110024 vom 15.11.2011, E. II.7.5.6). Die Gesuchstellerin hat vor Vorinstanz Unterhaltsbeiträge an sie persönlich von mindestens Fr. 5'639.– monatlich verlangt (Urk. 1 S. 2). Der Gesuchsgegner beantragte die Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen von Fr. 2'000.– monatlich während dreier Monate und anschliessend von Fr. 500.– monatlich befristet auf 12 Monate (Urk. 7 S. 1 und 8). Die Vorinstanz sprach der Gesuchstellerin Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'685.40 monatlich zu (Urk. 16, Dispositiv-Ziffer 2) und entschied somit im durch die Parteianträge vorgegebenen Rahmen. Die Rüge des Gesuchsgegners zielt vor diesem Hintergrund ins Leere. Im Übrigen hat die Vorinstanz mit eingehender Begründung dargelegt, weshalb sie im Bedarf der Gesuchstellerin die Kosten für deren vorehelichen Sohn (Grundbetrag, Krankenkasse und Fremdbetreuung von E._____) berück-

- 12 - sichtigt hat (vgl. die vorstehend unter E. III.2.1 vollständig wiedergegebenen Ausführungen der Vorinstanz). Auf diese Erwägungen geht der Gesuchsgegner im Rahmen seiner Berufungsschrift mit keinem Wort ein. Er legt nicht dar, inwiefern die Begründung der Vorinstanz unzutreffend sein soll und bringt insbesondere auch gerade nicht vor, dass ihn gegenüber dem vorehelichen Sohn der Gesuchstellerin keine Unterstützungspflicht treffe. Er genügt insofern seiner Begründungspflicht im Sinne von Art. 311 Abs. 1 ZPO nicht (vgl. E. II.2). Es bleibt demnach bei der Berücksichtigung des Grundbetrages von Fr. 600.– sowie der Krankenkassenprämie von Fr. 101.15 für den vorehelichen Sohn der Gesuchstellerin in deren Bedarf.

E. 3

Einkommen der Gesuchstellerin

E. 3.1

Die Vorinstanz rechnete der Gesuchstellerin ein Einkommen von monatlich Fr. 1'438.35, bestehend aus Fr. 1'098.35 Erwerbseinkommen, Fr. 140.– Mieteinnahmen und Fr. 200.– Familienzulage, an. Sie erwog in Bezug auf das Erwerbseinkommen der Gesuchstellerin, aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Ausführungen der Gesuchstellerin anlässlich der Eheschutzverhandlung ergebe sich – ohne die Ferien- und Feiertagsentschädigungen, welche abzuziehen seien, da die Gesuchstellerin ansonsten ihren Anspruch auf bezahlte Ferien i.S.v. Art. 329d Abs. 1 OR verlieren würde – ein aktuelles Einkommen als Reinigungsangestellte bei der F.____ GmbH im Stundenlohn von durchschnittlich (November 2016 bis Februar 2017) Fr. 1'098.35 monatlich netto (inkl. 13. Monatslohn). In Bezug auf das Vorbringen des Gesuchsgegners, der Gesuchstellerin sei ein hypothetisches Einkommen von rund Fr. 3'800.– anzurechnen, führte die Vorinstanz weiter aus, im Eheschutzverfahren sei zur Berechnung des Unterhalts die bisherige Aufgabenteilung der Ehegatten massgebend. Eine Pflicht zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit sei im Eheschutzverfahren nur zu bejahen, wenn es unmöglich sei, auf eine während des

gemeinsamen Haushaltes gegebene Sparquote oder vorübergehend auf Vermögen zurückzugreifen, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel trotz zumutbarer Einschränkung für zwei getrennte Haushalte nicht ausreichend seien und wenn die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit unter den Gesichtspunkten der persönlichen Verhältnisse des betroffenen Ehegatten und des

- 13 - Arbeitsmarktes zumutbar sei. Bei Betreuungspflichten gegenüber Kindern sei ein volles Pensum gemäss steter Rechtsprechung des Bundesgerichts erst zumutbar, wenn das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet habe. Dabei sei unter Berücksichtigung der ehelichen Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB und des Umstandes, dass sich beide Ehegatten auf eine Aufgabenteilung geeinigt hätten, keine Differenzierung zwischen gemeinsamen und vorehelichen Kindern zu machen. Wenn jedoch der Ehegatte, welchem die Kinderbetreuung obliege, bereits vorher in einem Teilzeitpensum gearbeitet habe, sei die Weiterführung des Teilzeiterwerbs zumutbar. Vorliegend seien die finanziellen Mittel ausreichend, um ohne Einschränkungen zwei getrennte Haushalte zu führen. So mache der Gesuchsgegner selbst eine monatliche Sparquote von Fr. 4'000.– geltend, welche ausreichend erscheine, um die durch die Trennung entstandenen Mehrkosten zu decken. Eine Pflicht zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der Gesuchstellerin sei bereits aus diesem Grund im Eheschutzverfahren zu verneinen. Zudem habe die Gesuchstellerin noch Betreuungspflichten gegenüber ihrem 11-jährigen Sohn, der aktuell die vierte Klasse besuche. Obwohl es sich hierbei um einen vorehelichen Sohn handle, sei dieser in Bezug auf das zumutbare Arbeitspensum der Gesuchstellerin wie ein gemeinsamer zu behandeln. Ein volles Pensum sei der Gesuchstellerin daher auch aus diesem Grund nicht zumutbar. Da sie allerdings bereits in einem Teilzeitpensum tätig sei, sei ihr die Weiterführung des aktuellen Pensums zumutbar. Entsprechend sei ihr ein Erwerbseinkommen von Fr. 1'098.35 monatlich anzurechnen (Urk. 16 E. 5.5.3). 3.2.1. Der Gesuchsgegner macht in der Berufungsbegründung geltend, der Gesuchstellerin sei ein Einkommen von mindestens Fr. 2'840.– (Fr. 2500.– Lohn, Fr. 140.– Mieteinnahmen, Fr. 200.– Kinderzulagen) anzurechnen. Anlässlich des vorinstanzlichen Verfahrens habe die Gesuchstellerin vorgebracht, sie habe eine neue Stelle in Aussicht und könne dann monatlich netto Fr. 2'500.– verdienen. Weiter habe sie zu Protokoll gegeben: "Zuvor habe ich eine Zeit lang 50% gearbeitet aber seit Januar 2017 sind es nur noch 40%, da ich ein paar Kunden, welche ich über F._____ hatte, verloren habe. Nun warte ich auf neue Kundschaft". Weiter: "Im Moment habe ich keine weiteren Kunden. Ich bin allerdings auf der Suche nach neuen Kunden. Ich schaue auch, ob ich in einem neuen Unterneh-

- 14 - men anfangen kann". Damit zeige die Gesuchstellerin, dass sie effektiv in einem 50% Arbeitspensum tätig gewesen sei und sie eine Pensumserhöhung plane und auch willens sei, zu einem höheren Arbeitspensum tätig zu sein. Mithin sei sie während des Zusammenlebens zu einem 50% Arbeitspensum arbeitstätig gewesen. Dies sei bei der Feststellung der Aufgabenverteilung während der Ehe zu berücksichtigen. Die Vorinstanz habe diesen Umstand fälschlicherweise ausser Betracht gelassen. Darüber hinaus treffe es zwar grundsätzlich zu, dass im Eheschutzverfahren zur Berechnung des Unterhalts die bisherige Aufgabenteilung der Ehegatten massgebend sei, wie dies die Vorinstanz in Erwägung ziehe. Indessen gelte dieser Grundsatz nicht, wenn mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts nicht mehr ernsthaft gerechnet werden könne, was vorliegend der Fall sei. Wie er vor Vorinstanz vorgebracht habe, sei die Ehe der Parteien bereits im Jahr 2013 zerrüttet gewesen. Spätestens ab 1. April 2016 hätten die Parteien kein

Zusammenleben mehr geführt (weder in körperlicher, finanzieller noch haushälterischer Hinsicht). Angesichts der Zerrüttung der Ehe der Parteien sei die Trennung keine Massnahme zur Stabilisierung oder Rettung der Ehe. Vielmehr habe die Gesuchstellerin ein Eheschutzverfahren angestrengt, um im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht in unterhaltsrechtlicher Hinsicht besser gestellt zu sein, als wenn die Scheidung schon heute ausgesprochen würde. Mithin sei die Trennung der Parteien heute definitiv. Er hätte sich die Scheidung statt die Regelung des Getrenntlebens gewünscht. Sein Scheidungswille sei definitiv und gemäss dem Entscheid der Kammer vom 9. November 2016, LE160027, ausreichend dafür, dass bei der Beurteilung des Unterhalts die Kriterien von Art. 125 ZGB (betreffend den nachehelichen Unterhalt) miteinzubeziehen seien, insbesondere für die Frage der Ausdehnung der Erwerbstätigkeit. Ob der während des Zusammenlebens gelebte Lebensstandard auch ohne Ausdehnung der Erwerbstätigkeit weiter gelebt werden könnte, spiele dabei keine Rolle. Auch aus diesem Grund könne der Gesuchstellerin ein höheres Arbeitspensum zugemutet werden, bei welchem sie mindestens Fr. 2'500.– netto verdienen könnte. Dies erst recht in Anbetracht dessen, dass sich im Kanton Zürich seit dem 1. Januar 2017 die Praxis eingebürgert habe, dass es einem obhutsberechtigten Elternteil möglich und zuzumuten sei, mit Eintritt in die Primarschule zu 50% und mit

- 15 -
tens mit dem 12. Altersjahr) zu 100% zu arbeiten. Namentlich an den Bezirksgerichten Meilen, Bülach, Dielsdorf und Dietikon sei diese Praxis heute eine klare Rechtsprechung. Insofern müsste der Gesuchstellerin sogar ab Eintritt ihres Sohnes in die Oberstufe ein 100% Arbeitspensum angerechnet werden. Dass der Gesuchstellerin die Ausdehnung ihres Arbeitspensums ohne Weiteres möglich und zumutbar sei, ergebe sich aus ihren eigenen Ausführungen. So habe sie zu Protokoll gegeben, gewillt zu sein, ihr Arbeitspensum zu erhöhen und sogar Vorstellungsgespräche zu haben. Ausserdem sei sie jung, gesund und spreche schon gut Deutsch. Sie habe sich den hiesigen Verhältnissen angepasst und bereits erfolgreich in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert. Ihren eigenen Ausführungen lasse sich sodann entnehmen, dass sie ein Einkommen von Fr. 2'500.– netto verdienen könnte. Man könne geteilter Meinung sein, was die Berücksichtigung der nichtlebensprägenden Ehe bereits im Eheschutzverfahren anbelange. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung seien die für den nachehelichen Unterhalt geltenden Kriterien miteinzubeziehen, wenn mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr gerechnet werden könne. Insofern sei es insbesondere bei äusserst kurzen Ehen – trotz anderslautender Rechtsprechung – durchaus vertretbar, bereits im Eheschutzverfahren eine nicht lebensprägende Ehe zu berücksichtigen (Urk. 18 S. 4 ff.). Sollte das Gericht der Gesuchstellerin nicht bereits zum heutigen Zeitpunkt das geltend gemachte Einkommen anrechnen, so habe dies – mit Blick auf die aktuellste Zürcher Praxis – spätestens mit Eintritt ihres vorehelichen Sohnes in die Mittelschule im August 2018 zu geschehen (Urk. 18 S. 9).

3.2.2. Die Gesuchstellerin setzt dem entgegen, sie habe im vorliegenden Verfahren Lohnabrechnungen eingereicht, welche ihr tatsächliches Einkommen belegen. Sie habe zu Protokoll gegeben, dass sie eine Stelle in Aussicht habe, weil ein Vorstellungsgespräch bevorstanden habe. Weiter habe sie zu Protokoll gegeben, dass sie, wenn sie die Stelle erhalten würde, Fr. 2'500.– verdienen könnte. Sie habe diese Stelle nicht erhalten. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführe, sei sie nicht verpflichtet, mehr zu arbeiten. Der Gesuchsgegner sei damit einverstanden gewesen, dass sie ein Kleinkind in die Ehe eingebracht habe, um welches sie sich kümmern müsse. Er sei auch einverstanden gewesen, für sämtliche Kosten ihres

- 16 - Sohnes aufzukommen. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er auch nach der Trennung der Parteien für diese Kosten aufkommen könne und solle. Zurzeit müsse man von den aktuellen Lohnverhältnissen ausgehen. Diese beliefen sich auf Fr. 1'438.35 inklusive der Kinderzulagen und den Einnahmen vom Haus in der Dominikanischen Republik. Sie verdiene nach wie vor weniger als Fr. 1'400.– pro Monat. Davon sei auszugehen. Im Eheschutzverfahren sei zur Berechnung des Unterhalts die bisherige Aufgabenteilung der Ehegatten massgebend. Dieser Grundsatz gelte nicht, wenn nicht mehr ernsthaft mit der Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts gerechnet werden könne. Dies treffe jedoch im vorliegenden Fall nicht zu, da der Gesuchsgegner bis anhin immer das Gespräch gesucht und auch keine Scheidung eingereicht habe. Ausserdem erwähne er in der persönlichen Befragung explizit, dass er es sich lediglich "in diesem Moment" nicht vorstellen könne, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Bei ihrer persönlichen Befragung zur selben Frage habe sie sich mit "kann sein, ja" geäussert. Dies bedeute, dass eine Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft weder vom Gesuchsgegner noch von ihr ausgeschlossen werde, sondern für beide klar als Option offen stehe. Deshalb sei die Eigenversorgungskapazität der unterhaltsberechtigten Partei nicht auszuschöpfen, wenn die finanziellen Mittel zur Deckung des während des Zusammenlebens gelebten Lebensstandards ausreichen. Der Antrag des Gesuchsgegners, ihr ein Einkommen von Fr. 2'840.– spätestens ab August 2018 anzurechnen, sei ebenfalls abzuweisen. Sie erziele das vom Gesuchsgegner erwähnte Einkommen nicht. Sie habe zu Protokoll gegeben, dass sie seit zwei Jahren arbeite. Selbst wenn sie zu Protokoll gegeben habe, dass sie früher einmal 50% gearbeitet habe, könne dies nicht bedeuten, dass sie Fr. 2'850.– pro Monat verdient habe. Gemäss Steuererklärung 2015 habe sie im Jahr 2015 insgesamt Fr. 2'306.–, d.h. Fr. 192.15 pro Monat, verdient. Dieses Einkommen sei vom Gesuchsgegner nicht in Frage gestellt worden. Gemäss Lohnausweis 2016 habe sie im Jahr 2016 insgesamt Fr. 16'551.10, d.h. Fr. 1'379.25 pro Monat verdient. Nicht korrekt sei zudem, wenn der Gesuchsgegner behaupte, dass sie verpflichtet sei, ein höheres als das während der Ehe tatsächlich erzielte Einkommen zu erzielen (Urk. 25 S. 5 ff.).

- 17 - 3.3.1. Die Vorinstanz hat die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Leitlinien zur (Rechts-)Frage, ob und inwieweit einem Ehegatten im Rahmen von Eheschutzmassnahmen eine (Wieder-)Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zumutbar sei, zutreffend wiedergegeben (Urk. 16 E. 5.5.2 und 5.5.3.5). Darauf kann vorweg verwiesen werden. 3.3.2. Besonders hervorzuheben ist, dass nach konstanter höchstrichterlicher Praxis auch während der Dauer der Trennung im Sinne von Art. 175 ZGB die Ehebande und damit die gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflichten nach wie vor bestehen und Art. 163 ZGB (und nicht Art. 125 ZGB) die Grundlage für die Festsetzung des Trennungunterhalts bildet (statt vieler BGE 140 III 337 E. 4.2.1; 137 III 385 E. 3.1; 130 III 537 E. 3.2; BGer 5A_493/2017 vom 7. Februar 2018, E. 3.1; BGer 5A_1020/2015 vom 15. November 2016, E. 3; BGer 5A_565/2015 vom 24. November 2015, E. 4.1). Dementsprechend ist bei der Regelung des Getrenntlebens bzw. bei der Festsetzung von ehelichen Unterhaltsbeiträgen nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB primär von der zwischen den Ehegatten vereinbarten Lastenverteilung auszugehen. Das Eheschutzgericht hat sich von der bisherigen, ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarung der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen leiten zu lassen, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben hat und im Rahmen von Eheschutzmassnahmen nicht gänzlich verändert werden soll (BGE 138 III 97 E. 2.2; 137 III 385 E. 3.1; 128 III 65 E. 4.a; BGer 5A_207/2011 vom 26. September 2011, E. 3; ZR 104

[2005] Nr. 58 E. 3; BSK ZGB I-Schwander Art. 176 N 2; Six, a.a.O., Rz 2.54). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn nicht mehr ernsthaft mit einer Wiederaufnahme des Zusammenlebens zu rechnen ist und die Eheschutzmassnahmen in erster Linie dazu dienen, die Übergangszeit bis zur Scheidung zu regeln (BGE 138 III 97 E. 2.2; BGE 137 III 385 E. 3.1; 130 III 537 E. 3.2). Soweit der Gesuchsgegner berufungsweise ausführt, die Ehe der Parteien sei bereits im Jahr 2013 zerrüttet gewesen, spätestens ab 1. April 2016 hätten die Parteien kein Zusammenleben mehr geführt und die Gesuchstellerin habe bloss ein Eheschutzverfahren angestrengt, um in unterhaltsrechtlicher Hinsicht besser gestellt zu sein (Urk. 18 S. 7), wiederholt er praktisch wörtlich seine vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 7 S. 2 f. und 5), welche die Gesuchstellerin im Übrigen bereits

- 18 - vor Vorinstanz bestritten hat (Prot. I. S. 4), weshalb diesen keine selbständige Bedeutung zukommt (vgl. E. II.2). Vor Vorinstanz führte der Gesuchsgegner im Rahmen der persönlichen Befragung auf die Frage, ob er eine Möglichkeit sehe, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, im Weiteren aus: "Mit der Erfahrung, die ich nun während drei Jahren Ehe gemacht habe, mit ständigen Beschuldigungen und allem, kann ich es mir jetzt in diesem Moment nicht vorstellen" (Prot. I. S. 17). Im Berufungsverfahren stellt er sich nunmehr auf den Standpunkt, die Trennung der Parteien sei heute definitiv. Er hätte sich die Scheidung statt die Regelung des Getrenntlebens gewünscht. Sein Scheidungswille sei definitiv. Inwiefern dieses Vorbringen im Berufungsverfahren überhaupt noch zu hören ist bzw. inwiefern es sich hierbei nicht um ein unzulässiges Novum handelt (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO, E. II.3) kann vorliegend offen bleiben. Selbst wenn die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft als unwahrscheinlich zu erachten wäre, könnte es der Gesuchstellerin, wie nachfolgend darzulegen sein wird, in absehbarer Zukunft nämlich nicht zugemutet werden, ihr Arbeitspensum auszudehnen. Im Übrigen ist auch nicht aktenkundig, dass der Gesuchsgegner bis zum jetzigen Zeitpunkt ein Scheidungsverfahren eingeleitet hätte. 3.3.3. Ist nicht mehr ernsthaft mit einer Wiederaufnahme des Zusammenlebens zu rechnen, gewinnt (neben der ehelichen Solidarität) das Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit an Bedeutung, weshalb beim Entscheid über den ehelichen Unterhalt während der Dauer der Trennung auch die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Kriterien von Art. 125 ZGB miteinzubeziehen sind (BGE 138 III 97 E. 2.2; 137 III 385 E. 3.1; 128 III 65 E. 4.a; BGer 5A_493/2017 vom 7. Februar 2018, E. 3.1; BGer 5A_298/2015 vom 30. September 2015, E. 3.1; Brunner, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., Bern 2010, Rz 04.62 ff.) – im Eheschutzverfahren allerdings meist noch in schwächerem Ausmass als im Massnahmeverfahren nach bereits eingereichter Scheidungsklage (BGE 130 III 537 E. 3.2; OGer ZH LY110017 vom 8.9.2011 E. 3.3.1; s.a. Maier, Aspekte bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen im Familienrecht – Zur Praxis der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte des Kantons Zürich, AJP 2007, S. 1226). Das bedeutet (entgegen der vom Gesuchsgegner im Ergebnis in der Berufung vertretenen Ansicht) aber nicht, dass in einem solchen Fall aus-

- 19 - schliesslich die Kriterien von Art. 125 ZGB zur Anwendung gelangen und die Festsetzung der (ehelichen) Unterhaltsbeiträge nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 163 ZGB durch die mutmasslich zu erwartende naheheliche Unterhaltsregelung (gemäss Art. 125 ZGB) resp. die diesbezüglichen Überlegungen präjudiziert würde. Es geht insbesondere nicht darum, den Entscheid über den nahehelichen Unterhalt im Eheschutzverfahren vorwegzunehmen. Vielmehr ist in erster Linie zu prüfen, ob und in welchem Umfang einem

Ehegatten im Lichte dieser Kriterien allenfalls schon während der Dauer der Eheschutzmassnahmen (oder der vorsorglichen Massnahmen des Scheidungsprozesses) eine (Wieder-)Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit und damit die Erzielung eines eigenen oder höheren Erwerbseinkommens zuzumuten ist (BGE 138 III 97 E. 2.2; 137 III 385 E. 3.1; 130 III 537 E. 3.2 und 3.4; 128 III 65 E. 4.a; zum Ganzen auch BGer 5A_516/2010 vom 22. September 2010, E. 3.6; Brunner, a.a.O., Rz 04.61 ff.; Six, a.a.O., Rz 2.54 und Rz 2.158; FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 26 f.). Dadurch soll der betroffene Ehegatte in der Trennungszeit zwar einerseits den Schutz erhalten, den ihm die Ehe bietet; andererseits trifft ihn aber auch die Pflicht, sich im Rahmen des Zumutbaren auf die absehbare Auflösung der Ehe vorzubereiten (Brunner, a.a.O., Rz 04.62). Angesichts dieser Doppelnatur kommt der Frage der Eigenversorgungskapazität beim Trennungsunterhalt weniger Gewicht zu bzw. stellt sich diese Frage weniger akzentuiert als bei der Festsetzung des nahehelichen Unterhalts (BGer 5A_21/2012 vom 3. Mai 2012, E. 3.3; 5A_474/2013 vom 10. Dezember 2013, E. 4.3.2). Massgebend für die Beurteilung bzw. für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens sind stets die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls (BGer 5A_21/2012 vom 3. Mai 2012, E. 3.3 a.E.; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. A., Bern 2014, Rz 10.80; Six, a.a.O., Rz 2.158), unter denen neben der Ehedauer, der bisher gelebten Aufgabenteilung, der zeitlichen Verfügbarkeit, dem Alter, der Ausbildung, der Berufserfahrung und der gesundheitlichen Verfassung insbesondere auch die aktuelle finanzielle Lage (Einkommen und Vermögen) der Parteien von entscheidender Bedeutung ist (s.a. Six, a.a.O., Rz 2.158). Es handelt sich um einen Ermessensentscheid im Sinne von Art. 4 ZGB, bei welchem dem Gericht ein weites Ermes-

- 20 - sen zukommt (vgl. BGE 134 III 577 E. 4; BGer 5A_565/2015 vom 24. November 2015, E. 2.2; 5A_766/2012 und 5A_785/2012 vom 14. Februar 2013, E. 4.3.3). 3.3.4. Zwar ist die Gesuchstellerin erst 33-jährig und gesund. Sie hat zudem bereits im Jahre 2015 eine Erwerbstätigkeit als Reinigungskraft aufgenommen (vgl. Prot. I. S. 9; Urk. 3/6). Es steht insofern nicht ein beruflicher (Wieder-)Einstieg nach langjährigem Erwerbsunterbruch, sondern bloss die – im Allgemeinen eher zumutbare – Ausdehnung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit zur Diskussion (vgl. dazu BGer 5A_206/2010 vom 21. Juni 2010, E. 5.3.3-5.3.4; Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz 05.113 m.w.Hinw.; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 10.80 [je betreffend nahehelicher Unterhalt]). Diese Umstände böten zweifelsohne Anlass, die Zumutbarkeit einer erweiterten Erwerbstätigkeit in Betracht zu ziehen. 3.3.5. Auf der anderen Seite sprechen jedoch verschiedene Umstände dagegen, der Gesuchstellerin im Rahmen des vorliegenden Eheschutzverfahrens eine höhere Ausnutzung ihrer Erwerbsfähigkeit bzw. Arbeitskraft zuzumuten. So ist in Bezug auf die Aufgabenteilung während der Ehe festzuhalten, dass die Parteien eine eher traditionelle Rollenverteilung lebten. Nach der Hochzeit und der Einreise der Gesuchstellerin in die Schweiz aus der Dominikanischen Republik im Jahr 2013 war der Gesuchsgegner stets mit einem Vollzeitpensum erwerbstätig und erzielte ein (im Berufungsverfahren unbestritten gebliebenes) Nettoeinkommen von Fr. 12'182.50 (vgl. Urk. 16 E. 5.5.4). Demgegenüber führte die Gesuchstellerin zunächst ausschliesslich den Haushalt und betreute ihren vorehelichen Sohn. Dies widerspiegelt insbesondere auch die Steuererklärung für das Jahr 2014, unterzeichnet am 30. Juni 2015, wo bei der Gesuchstellerin als Beruf Hausfrau aufgeführt und nur das Einkommen des Gesuchsgegners deklariert wird (Urk. 8/10). Die Parteien finanzierten die

Lebenshaltungskosten insofern unbestrittenermassen einzig mit dem Einkommen des Gesuchsgegners. Seit ca. Mitte August 2015 ist die Gesuchstellerin nunmehr in einem Teilzeitpensum als Reinigungskraft erwerbstätig. Ob es sich hierbei um ein 50%-Pensum handelte, wie der Gesuchsgegner berufungsweise geltend macht, kann vorliegend offen gelassen werden. Selbst wenn man mit dem Gesuchsgegner davon ausgehen würde, dass die Ge-

- 21 - suchstellerin in einem 50%-Pensum tätig war, steht nämlich fest, was im vorliegenden Zusammenhang entscheidend ist, dass die Gesuchstellerin während des Zusammenlebens der Parteien tatsächlich nie Einkünfte in der Höhe von Fr. 2'500.– pro Monat erzielte. Wie sich aus dem der Steuererklärung 2015 angehängten Lohnausweis ergibt (Urk. 3/6), erzielte die Gesuchstellerin im Jahr 2015 ein Einkommen von insgesamt Fr. 2'305.75 netto, d.h. von monatlich rund Fr. 512.– netto. Im Folgejahr verdiente die Gesuchstellerin gemäss Lohnausweis 2016 sodann insgesamt Fr. 16'551.10, somit Fr. 1'379.– monatlich (Urk. 9/3). Die Gesuchstellerin trug somit während ungetrennter Ehe stets in weit bescheidenerem Umfang als der Gesuchsgegner zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bei. Entscheidend fällt zudem ins Gewicht, dass die aktuellen Einkommensverhältnisse der Parteien gesamthaft gesehen als gut zu bezeichnen sind. Gemäss dem angefochtenen Entscheid resultiert aus dem aktuellen Gesamteinkommen nach Abzug des erweiterten Bedarfs beider Parteien ein erheblicher Freibetrag von Fr. 3'695.40 (vgl. Urk. 16 E. 5.5.5). Die Parteien sind – wie auch bereits die Vorinstanz festgestellt und wogegen der Gesuchsgegner denn auch berufungsweise nichts eingewendet hat – mithin in der Lage, die (höheren) Kosten beider Haushalte aus ihrem derzeitigen, während des Zusammenlebens in gegenseitigem Einvernehmen erzielten Einkommen zu bestreiten (BGE 130 III 537 E. 3.2; BGer 5A_298/2015 vom 30. September 2015, E. 3.2; BSK ZGB I-Schwander, Art. 176 N 2 f.; OGer ZH LE140058 vom 31.03.2015, E. II.3.5; OGer ZH LE130038 vom 11.03.2014, E. 2.3.2). Überdies hat die Gesuchstellerin Betreuungspflichten gegenüber ihrem mittlerweile zwölfjährigen vorehelichen Sohn, wobei dieser – wie die Vorinstanz bereits zutreffend festgehalten hat (vgl. Urk. 16 E. 5.5.3.5 f.) und wogegen sich der Gesuchsgegner in der Berufung zu Recht auch nicht wendet – in Bezug auf das zumutbare Pensum der Gesuchstellerin wie ein gemeinsames Kind zu behandeln ist, da er mit Zustimmung des Gesuchsgegners im gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde (Six, a.a.O., Rz 2.163). Der Gesuchsgegner kann im Übrigen für das vorliegende Eheschutzverfahren auch nichts zu seinen Gunsten ableiten, wenn er auf eine angeblich an einzelnen Bezirksgerichten geltende Praxis ver-

- 22 - weist, wonach es einem obhutsberechtigten Elternteil möglich und zuzumuten sei, mit Eintritt in die Mittelschule zu 100% zu arbeiten. So führte die Gesuchstellerin nämlich anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. März 2017 aus, E. _____ besuche die 4. Klasse und es dauere noch zwei Jahre bis er in die Oberstufe komme (Prot. I. S. 14), was vom Gesuchsgegner nicht bestritten wurde. Ohnehin wäre eine solche Praxis, wie im Übrigen auch die höchstrichterliche Praxis, wonach wenn das jüngste Kind das 10. Altersjahr vollendet hat, der unterhaltsberechtigten Partei ein 50%-Pensum zumutbar sei, nicht starr anzuwenden (vgl. BGE 115 II 427 E. 5; 115 II 6 E. 3c; OGer ZH LE150011 vom 07.07.2015, E. III.5) und hätte im vorliegenden Eheschutzverfahren, wo die bisherigen Einkünfte ausreichen, um beide Haushalte der fortan getrennt lebenden Eheleute zu finanzieren, in den Hintergrund zu treten (vgl. OGer ZH LE140065 vom 09.02.2015, E. III.5). 3.3.6. Würdigt man diese Umstände (insbesondere die zuletzt vereinbarte Aufga-

benteilung und die guten finanziellen Verhältnisse der Parteien, die erlauben, zwei Haushalte zu finanzieren und einen erheblichen Freibetrag zu generieren) in ihrer Gesamtheit, ist die Gesuchstellerin – in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen – mit Blick auf die Festsetzung des Trennungsunterhalts gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nicht zu verpflichten, ihr derzeitiges Arbeitspensum auszuweiten. Insofern darf sich die Gesuchstellerin weiterhin auf die während des ehelichen Zusammenlebens vereinbarte Rollenverteilung berufen. Anders zu entscheiden und der Gesuchstellerin eine Ausweitung ihres Pensums schon heute zuzumuten hiesse, den Entscheid betreffend nachehelichen Unterhalt bereits im Eheschutz vorwegzunehmen (worauf die Argumentation des Gesuchsgegners im Ergebnis hinausläuft). 3.3.7. Auszugehen ist demnach von den aktuellen Einkünften der Gesuchstellerin. Aus den Lohnausweisen 2017 der G._____ und der F._____ GmbH geht ein Nettoeinkommen der Gesuchstellerin von gesamthaft Fr. 13'831.30 (Fr. 6'968.– + Fr. 6'863.30) hervor (Urk. 35/1 und 35/4). Dies entspricht einem durchschnittlichen Monatseinkommen der Gesuchstellerin im Jahr 2017 von Fr. 1'152.60 netto, welches ihr anzurechnen ist. Da vom Jahreslohn ausgegangen wird, ist kein Abzug für Ferien und Feiertage vorzunehmen, obwohl die Gesuchstellerin im Stunden-

- 23 - Lohn entschädigt wird, macht sie doch nicht geltend, an Feiertagen gearbeitet oder keine Ferien gemacht zu haben. Dieses Einkommen bewegt sich denn auch in einer ähnlichen Grössenordnung wie ihr Durchschnittseinkommen im Vorjahr (Urk. 9/3). Zwar lässt die Gesuchstellerin im Rahmen der Eingabe vom 19. Februar 2018 ausführen, dass sie lediglich bis Ende Juni 2017 bei der F._____ GmbH gearbeitet habe (Urk. 33). Dass es ihr inskünftig nicht möglich oder zumutbar wäre – gegebenenfalls auch bei einer zusätzlichen Arbeitgeberin – weiterhin ihr bisheriges Einkommen zu erzielen, bringt die Gesuchstellerin aber gerade nicht vor, weshalb es damit sein Bewenden hat. Zu diesem Erwerbseinkommen zu addieren sind die Mietzinseinnahmen der Gesuchstellerin von Fr. 140.–. Die Vorinstanz hat sodann einkommensseitig die Familienzulage von Fr. 200.– für den vorehelichen Sohn der Gesuchstellerin berücksichtigt, was im Berufungsverfahren von keiner Partei beanstandet wurde. Daher ist der Gesuchstellerin weiterhin die Familienzulage von Fr. 200.– anzurechnen. Es resultiert somit ein Gesamteinkommen der Gesuchstellerin von (gerundet) Fr. 1'492.–.

E. 4

Überschussverteilung

E. 4.1

Die Vorinstanz führte aus, mit der Verteilung des Überschusses solle beiden Parteien ermöglicht werden, ihren bisherigen Lebensstandard beizubehalten. Grundsätzlich sei der Überschuss hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn sie keine unmündigen Kinder oder nur voreheliche Kinder hätten. Habe vor Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ein Teil des Einkommens nicht dem Unterhalt, sondern der Vermögensbildung gedient und könnten auch die Mehrkosten des Getrenntlebens ohne Weiteres gedeckt werden, dürfe keine unbeschränkte Aufteilung des Überschusses stattfinden. Denn ein über die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards hinausgehender Anspruch auf Teilhabe am Einkommen des anderen Ehegatten bestehe im Eheschutzverfahren nicht. Die Gesuchstellerin beantrage eine hälftige Überschussverteilung. Der Gesuchsgegner mache demgegenüber eine Sparquote geltend. Die Ehegatten hätten während drei Jahren rund Fr.

150'000.– gespart, was einen monatlichen Sparbetrag von ca. Fr. 4'000.– ergebe, da die Parteien bescheiden gelebt hätten. Die Gesuchstellerin anerkenne eine Sparquote im Umfang von Fr. 30'000.– bis Fr. 50'000.–, soll-

- 24 - te eine solche bestanden haben. Grundsätzlich sei es nicht ausreichend, so die Vorinstanz weiter, auf die Unterlagen der H. _____ zu verweisen und über einen Vergleich der Vermögensstände per Ende 2013 und per Ende 2016 eine Sparquote zu beweisen. Aus den Vermögenszahlen ergebe sich nicht, inwiefern solche Ersparnisse aus der Differenz zwischen dem Familieneinkommen und den Lebenshaltungskosten der Familie resultierten. Ausserdem sei damit auch ein regelmässiger monatlicher Sparbeitrag nicht belegt, insbesondere werde dadurch auch suggeriert, dass keine Kapitalrendite habe realisiert werden können. Zudem dürfe eine Sparquote auch aufgebraucht werden, wenn durch das Getrenntleben Mehrkosten entstünden, damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Ehegatten und der Weiterführung des Lebensstandards beider Ehegatten Rechnung getragen werden könne. Der Gesuchsgegner habe allerdings glaubhaft dargelegt, dass die Parteien für den gemeinsamen Lebensunterhalt nicht das gesamte Einkommen der Parteien ausgegeben hätten. Insoweit sei die Sparquote von der Gesuchstellerin auch nicht bestritten worden. Aus diesen Gründen rechtfertige es sich, von einer hälftigen Überschussverteilung abzuweichen und den Überschuss von Fr. 3'695.40 zu einem Viertel der Gesuchstellerin und zu drei Vierteln dem Gesuchsteller zuzusprechen (Urk. 16 E. 5.5.5.1 f.). 4.2.1. Der Gesuchsgegner moniert, er habe vor Vorinstanz vorgebracht, dass die Sparquote jährlich rund Fr. 50'000.– (also gut Fr. 4'000.– monatlich) betragen habe. Die Gesuchstellerin habe diesbezüglich ausgeführt, sie habe die Sparquote nicht überprüft und anerkenne eine solche, sofern dies so sein sollte. Mit diesen Ausführungen anerkenne die Gesuchstellerin das Vorliegen einer Sparquote im geltend gemachten Umfang. Ausgehend von seinem Nettoeinkommen von Fr. 12'182.50 habe der Lebensstandard der Parteien während des Zusammenlebens rund Fr. 8'000.– betragen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz könne die Gesuchstellerin daher angesichts eines ihr zur Verfügung stehenden Einkommens von Fr. 6'084.– offensichtlich über dem ehelichen Lebensstandard leben und zwar selbst, wenn die trennungsbedingten Mehrkosten hinzugezählt würden. Angesichts eines Einkommens von Fr. 2'840.– und Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'000.–, also Einkünften von total Fr. 4'840.–, könne die Gesuchstellerin ihren ehelichen Lebensstandard (ohne Berücksichtigung des Grundbetrages und der

- 25 - Krankenkassenprämie des vorehelichen Sohnes, da nicht geltend gemacht) ohne Weiteres decken. Eine Überschussverteilung sei nicht angezeigt. Es resultiere dementsprechend ein Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin von Fr. 1'658.– (Fr. 4'498.– [Bedarf der Gesuchstellerin] - Fr. 2'840.– [Einkommen der Gesuchstellerin]), wobei er bereit sei, der Gesuchstellerin einen Unterhalt von Fr. 2'000.– zu bezahlen (Urk. 18 S. 8 f.). 4.2.2. Die Gesuchstellerin stellt sich auf den Standpunkt, eine Überschussverteilung sei angezeigt. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführe, seien die vom Gesuchsgegner eingereichten Unterlagen nicht geeignet, eine Sparquote zu beweisen. Wie aus den eingereichten Vermögensständen per Ende 2013 und Ende 2016 ersehen werden könne, handle der Gesuchsgegner auch mit Wertschriften, so dass der Vorinstanz beizupflichten sei, dass anhand dieser eingereichten Unterlagen nicht ersehen werden könne, ob eine Kapitalrente oder eine Sparquote im Umfang von Fr. 4'000.– gebildet bzw. realisiert worden sei. Ausserdem sei es korrekt wenn die Vorinstanz festhalte, dass eine Sparquote auch aufgebraucht werden dürfe, wenn durch das Getrenntleben Mehrkosten entstünden,

damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Ehegatten und der Weiterführung des Lebensstandards beider Ehegatten Rechnung getragen werden könne. Dieser Grundsatz werde vom Gesuchsgegner nicht in Frage gestellt. Sie verdiene nach wie vor Fr. 1'400.– pro Monat, so dass sie mit Unterhaltsbeiträgen in der Höhe von Fr. 2'000.– nicht einmal ihren Bedarf in der Höhe von Fr. 5'199.90 decken könne. Der Gesuchsgegner habe, obwohl er von Anfang an anwaltlich vertreten gewesen sei, sehr wenige Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen eingereicht. Insbesondere seien kaum Unterlagen wie Lohnabrechnungen oder Saläreingänge für das Jahr 2017 vorhanden gewesen. Der Gesuchsgegner hätte im Übrigen die Möglichkeit gehabt, Unterlagen einzureichen, welche einen monatlichen Sparbeitrag belegten. Ebenso habe er es unterlassen, die Vermögensverhältnisse für das Jahr 2017 aufzuzeigen bzw. darzulegen, dass er im Jahre 2017 tatsächlich einen monatlichen Sparbeitrag gebildet habe (Urk. 25 S. 6 f.).

E. 4.3

Die Gesuchstellerin liess vor Vorinstanz Folgendes ausführen: "Das mit der Sparquote habe ich leider nicht überprüft. Sollte dies so sein, wird dies selbstver-

- 26 - ständig anerkannt. Dann gehen wir davon aus, dass der Gesuchsgegner pro Jahr etwa Fr. 30'000.– bis Fr. 50'000.– sparen kann, dann würde sein Einkommen dementsprechend reduziert werden" (Prot. I. S. 6). Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Gesuchstellerin die vom Gesuchsgegner behauptete Sparquote von Fr. 50'000.– jährlich bzw. Fr. 4'000.– monatlich, für welche er die Hauptungs- und Beweislast trägt (Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz 02.61c, Rz 05.149 und Rz 05.173; BGE 140 III 485 E. 3.3), – entgegen der Darstellung des Gesuchsgegners in der Berufung – nicht anerkannt, sondern diese vielmehr mit Nichtwissen bestritten hat. Mit den übrigen Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Gesuchsgegner allein mittels Verweis auf die Unterlagen der H.____ und durch einen Vergleich der Vermögensstände per Ende 2013 und per Ende 2016 keine solche Sparquote zu beweisen vermag, da sich aus den Vermögenszahlen nicht ergibt, inwiefern solche Ersparnisse aus der Differenz zwischen dem Familieneinkommen und den Lebenshaltungskosten der Familie resultieren und ausserdem damit auch ein regelmässiger monatlicher Sparbeitrag nicht belegt ist (OGer ZH LE150053 vom 16.06.2016, E. II.B.3.4.1; vgl. auch OGer ZH LE150077 vom 05.07.2016, E. III.A.2.3.5), setzt sich der Gesuchsgegner nicht auseinander. Dasselbe gilt auch in Bezug auf das vorinstanzliche Argument, dass eine Sparquote auch aufgebraucht werden darf, wenn durch das Getrenntleben Mehrkosten entstehen, damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Ehegatten Rechnung getragen werden kann. Der Gesuchsgegner beschränkt sich vielmehr darauf, seinen bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt zu wiederholen, wonach angesichts seines Einkommens von rund Fr. 12'000.– netto und einer Sparquote von Fr. 4'000.– der Lebensstandard der Parteien während des Zusammenlebens rund Fr. 8'000.– betragen habe, weshalb keine Überschussverteilung vorzunehmen sei (Urk. 7 S. 6). Damit kommt er seiner Begründungspflicht i.S.v. Art. 311 Abs. 1 ZPO (vgl. E. II.2) nicht nach. An der von der Vorinstanz vorgenommenen Freibetragsaufteilung im Verhältnis $\frac{1}{4}$ zugunsten der Gesuchstellerin und $\frac{3}{4}$ zugunsten des Gesuchsgegners ist somit festzuhalten. Dieser Verteilschlüssel wurde vom Gesuchsgegner im Übrigen in der Berufung nicht beanstandet.

- 27 -

E. 5

Unterhaltsberechnung

E. 5.1

Das Gesamteinkommen der Parteien beläuft sich auf Fr. 13'674.50 (Gesuchstellerin: Fr. 1'492.– [vgl. vorstehend E. III.A.3]; Gesuchsgegner: Fr. 12'182.50 [Urk. 16 E. 5.5.4]). Bedarfsseitig ergibt sich ein Gesamtbedarf der Parteien von Fr. 9'925.45 (Gesuchstellerin: Fr. 5'199.90 [Urk. 16 E. 5.4 sowie vorstehend E. III.A.2]; Gesuchsgegner: Fr. 4'725.55 [Urk. 16 E. 5.4]). Es resultiert damit ein Freibetrag von Fr. 3'749.05, welcher nach dem vorstehend Ausgeführten (vgl. E. III.A.4) zu $\frac{1}{4}$ der Gesuchstellerin und zu $\frac{3}{4}$ dem Gesuchsgegner zuzusprechen ist. Somit ergibt sich folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin: Bedarf der Gesuchstellerin: Fr. 5'199.90 + Anteil Freibetrag (25%): Fr. 937.25 ./. Einkommen Gesuchstellerin: Fr. 1'492.– Unterhaltsanspruch: Fr. 4'645.15

E. 5.2

Der Gesuchsgegner ist somit zu verpflichten, der Gesuchstellerin ab deren Auszug aus der ehelichen Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 4'645.– (zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen für den Sohn der Gesuchstellerin E._____) zu bezahlen. Diese Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zu bezahlen. B) Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf Fr. 3'000.– zuzüglich Fr. 412.50 Dolmetscherkosten, damit auf total Fr. 3'412.50 festgesetzt (Urk. 16, Dispositiv-Ziffer 4). Diese Regelung blieb unangefochten und ist zu bestätigen. 2. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren wurden zu einem Viertel der Gesuchstellerin und zu drei Vierteln dem Gesuchsgegner auferlegt und der

- 28 - Gesuchsgegner wurde verpflichtet, der Gesuchstellerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'268.– zu bezahlen (Urk. 16, Dispositiv-Ziffern 5 und 6). Das nunmehrige - lediglich äusserst geringfügige - höhere Obsiegen des Gesuchsgegners in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge an die Gesuchstellerin rechtfertigt keine andere Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 16, E. 6). IV. 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.